Stadt Bergisch Gladbach Der Bürgermeister

Federführender Fachbereich Abwasserwerk

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0574/2022 öffentlich

| Gremium | Sitzungsdatum | Art der Behandlung |
|---|---------------|--------------------|
| Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung | 30.11.2022 | Beratung |
| Rat der Stadt Bergisch Gladbach | 13.12.2022 | Entscheidung |

Tagesordnungspunkt

V. Nachtragsatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung empfiehlt dem Rat der Stadt Bergisch Gladbach die Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) gemäß der nachfolgenden V. Nachtragssatzung.

Sachdarstellung/Begründung:

Die Verwaltung hat die am 13.12.2016 durch den Rat der Stadt Bergisch Gladbach neu beschlossene und am 15.12.2020 geänderte Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen unter Berücksichtigung

- der Gesetzeslage sowie
- der speziellen Gegebenheiten und der praktischen Erfahrungen der Verwaltungsmitarbeiter

überprüft und überarbeitet. Hieraus ergeben sich gegenüber der bisherigen Fassung nachfolgende Änderungen:

(Hinweis: Unterstrichene Wörter und Textpassagen wurden <u>ergänzt/korrigiert.</u> Durchgestrichene Wörter, Textpassagen und Sätze sind <u>entfallen.</u>)

V. Nachtragsatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2022 (GV. NRW. S. ieweils geltenden Fassung, der §§ 60. 412), der Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBI. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBI. I 3901), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2021 (GV. NRW. S.1470), in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw - GV. NRW. 2013, S. 602 ff. -) zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBI. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2021 (BGBI. I S.4607), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 13.12.2022 die folgende V. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung des § 6

Abs. 2 Satz 1

Abflusslose Gruben sind nach einem durch die Stadt erstellten Abfuhrplan, mindestens aber einmal im Jahr, zu entleeren.

Satz 5

In nicht dauerhaft bewohnten Gebäuden (z.B. Wochenendhäuser) ohne erkennbaren Wasserverbrauch, sind die Gruben mindestens einmal im

Jahr zu entleeren.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die V. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.